STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1045

Nr.

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Dr. Dr. G. C. Otto
Rechtsanwälte

841/48

Volkstheater G.m.b.H. /

Baden Wanderfilm

Betr.: Vereinbarung über Abhaltung von Filmvorführungen im Volkstheater Hdlbg.

angefangen: _____ 19__

beendigt: _____ 19__

STADTARCHIV MANNHEIM
Archivalien-Zugang 50 /1979 Nr. 529
1045

LEITZ
«Rapid ES»
Din-Quart

Wv. 20. V. 49

6. Mai 1949.

Dr.O./M.
- 841 -

Herrn
Marcel Bohnen
Heidelberg
Hauptstrasse 163

Sehr geehrter Herr Bohnen !

Ich nehme Bezug auf unsere kürzlich gehabte Unterredung im Burgkeller und teile Ihnen mit, dass ich daraufhin den zwischen Ihnen und der Volkstheater GmbH. abgeschlossenen Vertrag einer genauen Überprüfung unterzogen habe. Hierbei ergab sich folgendes : Die Filmvorführungen sollten vereinbarungsgemäss " unter eigener kaufmännischer Regie " der Volkstheater GmbH., jedoch für gemeinschaftliche Rechnung durchgeführt werden . Nach § 3(1) des Vertrages liegt die kaufmännische Abwicklung der Filmvorführungen in Händen der Volkstheater GmbH., die auch sämtliche Verträge (Filmleihverträge, Reklameverträge usw.) im eigenen Namen abschliesst . Soweit Sie persönlich Verträge abschliessen, sollen Sie gemäss § 3 (2) als Handlungsbevollmächtigter für die Volkstheater GmbH. auftreten .

Hieraus ergibt sich rechtlich, dass alleiniger Kontrahent sämtlicher Verträge die Volkstheater GmbH. ist und dass eine persönliche Haftung Ihrer Person nur dann in Frage käme, wenn Sie in Abweichung von den vertraglichen Vereinbarungen Abschlüsse nicht im Namen der Volkstheater GmbH., sondern im eigenen Namen getätigt haben . Nach dem Vertrag jedenfalls ist Ihre Haftung für die Verbindlichkeiten aus den von der Volkstheater GmbH. getätigten Abschlüssen ausgeschlossen . Dass die Vorführungen " für

gemeinschaftliche Rechnung " erfolgen, betrifft nur das Innenverhältnis, begründet aber keine Haftung Ihrer Person gegenüber den Kontrahenten der Volkstheater GmbH.

Ihre Rechte sind auch insofern gewahrt, als Sie gemäss § 3 (4) die Möglichkeit haben, jederzeit in alle Bücher und Schriften der Volkstheater GmbH. Einsicht zu nehmen und sie gegebenenfalls durch einen Buchsachverständigen prüfen zu lassen .

Wir halten es für zweckmässig, wenn wir uns über diese Angelegenheit noch einmal mündlich auf unserem Büro unterhalten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr Otto)
Rechtsanwalt

Dr. Dr. h. c. Hermann Heimerich
Rechtsanwalt am Landgericht Mannheim
und Steuerberater

Dr. Heinz G. C. Otto
Rechtsanwalt am Landgericht Heidelberg

Wv. 15 I 49 / 1 VI. 49 /

17a HEIDELBERG, den 20. Sept. 1948
Büro: Neuenheimer Landstrasse 4
Telefon 4565
Wohnung Dr. Heimerich: Moltkestrasse 33a
Bankkonto: Südwestbank, Filiale Heidelberg

Dr.O./HZ
- 786 -

An die
Volkstheater G.m.b.H.
Heidelberg
Rollosweg 12

Wird abgel. II Wv. 15. XII. 48 /

1.4.49 /

Sehr geehrter Herr Kolassa!

Wir bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens vom 1. September 1948 in der Kostenangelegenheit. Es ist erfahrungsgemäß nicht immer einfach, für den Entwurf und die Begutachtung von Verträgen die richtige Gebühr zu finden, da häufig der Geschäftswert nicht eindeutig feststellbar ist. Nach § 14 der Badischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte kann für den Entwurf oder die Prüfung von Urkunden über ein Rechtsgeschäft eine nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessende Gebühr von 3 Zehnteilen bis 15 Zehnteilen der vollen Gebühr nach der Reichsrechtsanwaltsgebührenordnung erhoben werden. Es ist wegen der starken Degression des Tarifs allgemein üblich, daß die Anwälte bei niederen Streitwerten mit der Gebühr mehr an die Obergrenze dieses soeben gekennzeichneten Rahmens gehen.

Bei dem Entwurf eines Vertrags zwischen Ihrem Unternehmen und Herrn Bohnen sind wir auf Grund der Äußerungen der beiden Vertragsteile zu folgendem Geschäftswert gelangt: Monatsumsatz DM 2.000.-, für die Ferienmonate DM 5.000.-. Da der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, wäre nach § 23 der Kostenordnung der Wert sämtlicher Gegenleistungen für die Dauer von 3 Jahren maßgebend. Da aber im vorliegenden Falle mit einer solchen Vertragsdauer nicht unbedingt gerechnet werden kann, haben wir es für angemessen gehalten, von einer Vertragsdauer von einem Jahr auszugehen. Dann

ergibt sich ein Geschäftswert von 10 x DM 2.000.-
+ 2 x DM 5.000.-, mithin von DM 30.000.-. Hieraus haben wir eine 10/10 Gebühr mit DM 305.-, die wir unter Verzicht auf Berechnung der Umsatzsteuer und Auslagen auf DM 300.- abgerundet haben, für angemessen gehalten. Wir bitten um Ihre Mitteilung, ob die der Berechnung des Geschäftswerts zugrundeliegenden Ziffern wesentlich von der Wirklichkeit abweichen. Falls dies nicht zutreffen sollte, können wir unsere Honorarberechnung nichtals übersetzt ansehen.

Wir möchten vorschlagen, daß wir diese Kostenangelegenheit bei Gelegenheit der nächsten Besprechung einmal mündlich erörtern. Hierbei werden auch unsere Kosten, die durch unsere Verhandlungen im Zusammenhang mit einem etwaigen Vertragshilfeverfahren und dem Arrangement mit Ihrem Personal (Ansprache an das gesamte Personal) entstanden sind, zu besprechen sein. Wir sind davon überzeugt, daß eine für beide Teile zufriedenstellende Übereinkunft zustandekommen wird.

Einstweilen wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns in nächster Zeit den Betrag von DM 134,93 überweisen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

Rechtsanwälte
Dr. Dr. h. c. Heimerich
Dr. Otto
durch:

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

20.Sept.1948

Dr.O./HZ
- 786 -

An die
Volkstheater G.m.b.H.
H e i d e l b e r g
Rollosweg 12

Sehr geehrter Herr Kolassa!

Wir bestätigen noch den Empfang Ihres Schreibens vom 1. September 1948 in der Kostenangelegenheit. Es ist erfahrungsgemäß nicht immer einfach, für den Entwurf und die Begutachtung von Verträgen die richtige Gebühr zu finden, da häufig der Geschäftswert nicht eindeutig feststellbar ist. Nach § 14 der Badischen Landesgebührenordnung für Rechtsanwälte kann für den Entwurf oder die Prüfung von Urkunden über ein Rechtsgeschäft eine nach den Umständen des Einzelfalles zu bemessende Gebühr von 3 Zehnteilen bis 15 Zehnteilen der vollen Gebühr nach der Reichsrechtsanwaltsordnung erhoben werden. Es ist wegen der starken Degression des Tarifs allgemein üblich, daß die Anwälte bei niederen Streitwerten mit der Gebühr mehr an die Obergrenze dieses soeben gekennzeichneten Rahmens gehen.

Bei dem Entwurf eines Vertrags zwischen Ihrem Unternehmen und Herrn Bohnen sind wir auf Grund der Äußerungen der beiden Vertragsteile zu folgendem Geschäftswert gelangt: Monatsumsatz DM 2.000.-, für die Ferienmonate DM 5.000.-. Da der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, wäre nach § 23 der Kostenordnung der Wert sämtlicher Gegenleistungen für die Dauer von 3 Jahren maßgebend. Da aber im vorliegenden Falle mit einer solchen Vertragsdauer nicht unbedingt gerechnet werden kann, haben wir es für angemessen gehalten, von einer Vertragsdauer von einem Jahr auszugehen. Dann

ergibt sich ein Geschäftswert von 10 x DM 2.000.-
+ 2 x DM 5.000.-, mithin von DM 30.000.-. Hieraus haben wir eine 10/10 Gebühr mit DM 305.-, die wir unter Verzicht auf Berechnung der Umsatzsteuer und Auslagen auf DM 300.- abgerundet haben, für angemessen gehalten. Wir bitten um Ihre Mitteilung, ob die der Berechnung des Geschäftswerts zugrundeliegenden Ziffern wesentlich von der Wirklichkeit abweichen. Falls dies nicht zutreffen sollte, können wir unsere Honorarberechnung nicht als übersetzt ansehen.

Wir möchten vorschlagen, daß wir diese Kostenangelegenheit bei Gelegenheit der nächsten Besprechung einmal mündlich erörtern. Hierbei werden auch unsere Kosten, die durch unsere Verhandlungen im Zusammenhang mit einem etwaigen Vertragshilfeverfahren und dem Arrangement mit Ihrem Personal (Ansprache an das gesamte Personal) entstanden sind, zu besprechen sein. Wir sind davon überzeugt, daß eine für beide Teile zufriedenstellende Übereinkunft zustandekommen wird.

Einstweilen wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns in nächster Zeit den Betrag von DM 134,93 überweisen könnten.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

(Dr. Heimerich)
Rechtsanwalt

Volkstheater Heidelberg
G.M.B.H.
BANKVERBINDUNG:
ALLGEMEINE BANKGESELLSCHAFT
FILIALE HEIDELBERG
Lizenz Nr. 5097
Gb.

HEIDELBERG, den 1. Sept. 1948
TELEFON 2737
5018

K / O Bühne Nachprüfung
Uh 2. Sep. 1948

Herrn
Dr. Hermann Heimerich
H e i d e l b e r g

Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 6.8.48, dessen Inhalt wir zur Kenntnis genommen haben. Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie uns die Möglichkeit geben würden, den ausstehenden Betrag von DM 134,93 nach Wiederaufnahme unserer Theatertätigkeit, also gegen den 20.9.48 bezahlen zu können.
Wir hoffen auf Ihr Entgegenkommen.
Bei dieser Gelegenheit gestatten wir uns zu bemerken, daß das von Ihnen in Ansatz gebrachte Honorar für die Formulierung der Vereinbarung mit Herrn Bohnen in anbetracht des geringen Gesamtwertes uns zu hoch erscheint. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Angelegenheit einer Revision unterziehen würden.
Wir empfehlen uns Ihnen bestens und zeichnen

hochachtungsvoll!
Volkstheater Heidelberg
G.m.b.H.

6 Monate
2 à 5.000 = 10.000 —
4 à 2.000 = 8.000 —
18.000 —
übl. Zeit 30.000 — 305.—

HGD. 11. 47. 1000

9

6. August 1948.

4618.

Dr.O./M.
- 341 -

An die

Volkstheater G.m.b.H.
Herrn Paul K o l a s s a

H e i d e l b e r g
Rollosweg 12 .

Sehr geehrter Herr Kolassa !

Für unsere Bemühungen beim Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Volkstheater G.m.b.H. und der Baden Wanderfilm, Inhaber Herr Marcel B o h n e n, gestatten wir uns ein Gesamthonorar von DM 300.- in Ansatz zu bringen, wovon auf die Volkstheater GmbH. ein Betrag von

DM 150.-

entfällt .

Ferner gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass der von uns mit Schreiben vom 7.Juni 1948 in Rechnung gestellte Honorarbetrag von RM 1.349.30 umzustellen ist auf den Betrag von

DM 134.93 .

Wir wären Ihnen zu Dank verpflichtet , wenn Sie uns diese beiden Beträge in nächster Zeit zukommen lassen wollten .

Mit vorzüglicher Hochachtung !

(Dr. Otto)
Rechtsanwalt

Heidelberg , den 31.Juli 1948 .
Dr.O./M.

A k t e n n o t i z

Konferenz mit den Herren K o l a s s a , B o h n e n und Dr.S i s k a .

1.) Es soll zwischen der Volkstheater GmbH. und der Baden Wanderfilm, Inhaber Marcel Bohnen, eine Vereinbarung geschlossen werden über die Abhaltung von Filmvorführungen im Volkstheater in Heidelberg . Es sollen wöchentlich an zwei Tagen und für die Ferienzeit täglich wöchentlich durch Herrn Bohnen Filmvorführungen im Volkstheater durchgeführt werden . Die Veranstaltungen erfolgen unter der kaufmännischen Regie der Volkstheater GmbH. und unter der filmtechnischen Leitung des Herrn Bohnen .

Aus umsatzsteuerlichen Gründen soll keine Rechnung und Gegenrechnung erfolgen , sondern das Volkstheater bezahlt alle Unkosten, errechnet den Gewinn nach einem gewissen Schlüssel, der Restgewinn soll zwischen beiden Teilhabern geteilt werden .

Bei der Unkostenberechnung sollen nur zum Ansatz kommen :

1.) Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer
2.) Filmleih- und Transportgebühren
3.) direkte Personalkosten (2 Vorführer, 1 Kassier, 5 Platzanweiser)
4.) alle direkten Sachunkosten (z.B. verbrauchte Vorführlampen, die im Laufe der Vorführung schadhaft werden).
5) Reklame-Chor

Allgemeine Kosten (Verwaltungsgemeinkosten , Amortisationen, Mieten , Unternehmerlöhne, Versicherungen u.ähnl.) sollen nicht auseinandergerechnet werden, sondern diese deckt jeder Teil aus der ihm zustehenden Gewinnhälfte .

Die Frage der Abrechnung soll noch einmal mit Fräulein H e i m e r i c h besprochen werden , ebenso die Umsatzsteuerfrage .

2.) Dauer des Vertrages : zunächst fest auf sechs Monate, sodann Kündigung mit zweimonatlicher Frist auf jedes Monatsende .

3.) In dem Vertrag sollen die beiderseitigen Befugnisse genau abgegrenzt werden . Abschlusspartner für die Filmleihverträge ist zwar die Volkstheater GmbH. Die Abschlüsse bedürfen aber der Mitwirkung bezw. Genehmigung des Herrn Bohnen. Am praktischesten wird Herr Bohnen insoweit für die Volkstheater GmbH. bevollmächtigt .

V e r e i n b e r u n g

zwischen

der Volkstheater G.m.b.H. in Heidelberg, vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, Herrn Paul K o l e s s a

und

der Baden Wanderfilm , Inhaber Herr Marcel B o h n e n in Heidelberg .

Die Volkstheater GmbH. beabsichtigt, in ihren Räumen unter eigener kaufmännischer Regie und unter der filmtechnischen Leitung des Herrn Bohnen Filmvorführungen im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung durchzuführen . Hierfür soll folgende Regelung massgebend sein :

§ 1

(1) Die Volkstheater GmbH. stellt zunächst ihre Räume im ehemaligen Bachlenz-Theater in Heidelberg an zwei Wochentagen, die durch besondere Vereinbarung festgelegt werden, zur Verfügung. Vorübergehend für die kommende Ferienzeit sollen diese Räume an sämtlichen Tagen der Woche zur Verfügung gestellt werden .

(2) Herr Bohnen stellt die zur Vorführung von Filmen erforderliche technische Einrichtung des Kinos zur Verfügung .

§ 2

(1) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf für die Vorstellungen werden hälftig geteilt nach Abzug folgender gemeinsam zu tragender Unkosten :

1.) Vergnügungssteuer ,
2.) Umsatzsteuer ,
3.) Filmleih- und Transportgebühren ,

4.) Reklamekosten

5.) direkte Personalkosten (zwei Vorführer, ein Kassier, etwa fünf Platzanweiser) ,

6.) direkte Sachunkosten, wie zum Beispiel die Kosten für verbrauchte Elektrokohle oder an ihrer Stelle verwandte Vorführlampen ; von den Vorführlampen werden diejenigen ersetzt, die im Laufe der im Rahmen dieser Vereinbarung stattfindenden Vorstellungen schadhaft werden.

(2) Alle anderen Kosten werden von dem Vertragspartner getragen, bei dem sie entstehen .

§ 3

(1) Die kaufmännische Abwicklung der Filmvorführungen liegt in Händen der Volkstheater GmbH., die auch sämtliche Verträge (Filmleihverträge, Reklameverträge usw.) im eigenen Namen abschliesst .

(2) Herr Bohnen übernimmt die filmtechnische Leitung der Vorführungen und besitzt insoweit die Befugnisse eines Einzelgeschäftsführers. Er erhält zum Abschluss aller in den Rahmen seines Tätigkeitsgebiets fallenden Verträge (Filmleihverträge usw.) eine für die Vertragsdauer unwiderrufliche Handlungsvollmacht für die Volkstheater GmbH.

(3) Herr Bohnen trifft in eigener Verantwortung die Dispositionen über das Vorführpersonal, das er aus dem Kreise seines eigenen Personals zur Verfügung stellt .

(4) Herr Bohnen ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Schriften der Volkstheater GmbH. Einsicht zu nehmen, die sich auf die Filmvorführungen beziehen, sich daraus Abschriften zu fertigen und sie durch einen eigenen Buchsachverständigen oder Steuerberater prüfen zu lassen .

§ 4

(1) Dieser Vertrag wird fest abgeschlossen auf die Dauer

von sechs Monaten , gerechnet von dem auf den Vertragsabschluss folgenden Monatsersten .

(2) Er verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht mit zweimonatlicher Frist auf den Ablauftermin gekündigt wird .

§ 5

(1) Die Kosten für diesen Vertrag werden von den Parteien hälftig getragen .

(2) Jeder Teil erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages .

V e r e i n b a r u n g

zwischen

der Volkstheater G.m.b.H. in Heidelberg, vertreten durch ihren alleinigen Geschäftsführer, Herrn Paul K o l a s s e

und

der Baden Wanderfilm , Inhaber Herr Marcel B o h n e n in Heidelberg .

Die Volkstheater GmbH. beabsichtigt, in ihren Räumen unter eigener kaufmännischer Regie und unter der filmtechnischen Leitung des Herrn Bohnen Filmvorführungen im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung durchzuführen . Hierfür soll folgende Regelung massgebend sein :

§ 1

(1) Die Volkstheater GmbH. stellt zunächst ihre Räume im ehemaligen Bachlens-Theater in Heidelberg an zwei Wochentagen, die durch besondere Vereinbarung festgelegt werden, zur Verfügung. Vorübergehend für die kommende Ferienzeit sollen diese Räume an sämtlichen Tagen der Woche zur Verfügung gestellt werden .

(2) Herr Bohnen stellt die zur Vorführung von Filmen erforderliche technische Einrichtung des Kinos zur Verfügung .

§ 2

(1) Die Einnahmen aus dem Kartenverkauf für die Vorstellungen werden hälftig geteilt nach Abzug folgender gemeinsam zu tragender Unkosten :

1.) Vergnügungssteuer ,
2.) Umsatzsteuer ,
3.) Filmleih- und Transportgebühren ,

4.) Reklamekosten
5.) direkte Personalkosten (zwei Vorführer, ein Kassier, etwa fünf Platzanweiser) .
6.) direkte Sachkosten, wie zum Beispiel die Kosten für verbrauchte Elektrokohle oder an ihrer Stelle verwandte Vorführlampen ; von den Vorführlampen werden diejenigen ersetzt, die im Laufe der im Rahmen dieser Vereinbarung stattfindenden Vorstellungen schadhaft werden.

(2) Alle anderen Kosten werden von dem Vertragspartner getragen, bei dem sie entstehen .

§ 3

(1) Die kaufmännische Abwicklung der Filmvorführungen liegt in Händen der Volkstheater GmbH., die auch sämtliche Verträge (Filmleihverträge, Reklameverträge usw.) im eigenen Namen abschliesst .

(2) Herr Bohnen übernimmt die filmtechnische Leitung der Vorführungen und besitzt insoweit die Befugnisse eines Einzelgeschäftsführers. Er erhält zum Abschluss aller in den Rahmen seines Tätigkeitsgebiets fallenden Verträge (Filmleihverträge usw.) eine für die Vertragsdauer unwiderrufliche Handlungsvollmacht für die Volkstheater GmbH.

(3) Herr Bohnen trifft in eigener Verantwortung die Dispositionen über das Vorführpersonal, das er aus dem Kreise seines eigenen Personals zur Verfügung stellt .

(4) Herr Bohnen ist berechtigt, jederzeit in alle Bücher und Schriften der Volkstheater GmbH. Einsicht zu nehmen, die sich auf die Filmvorführungen beziehen, sich daraus Abschriften zu fertigen und sie durch einen eigenen Buchsachverständigen oder Steuerberater prüfen zu lassen .

§ 4

(1) Dieser Vertrag wird fest abgeschlossen auf die Dauer

von sechs Monaten , gerechnet von dem auf den Vertragsabschluss folgenden Monatsersten .

(2) Er verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn er nicht mit zweimonatlicher Frist auf den Ablauftermin gekündigt wird .

§ 5

(1) Die Kosten für diesen Vertrag werden von den Parteien hälftig getragen .

(2) Jeder Teil erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieses Vertrages .